

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/27 2006/06/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2007

Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG VlbG 2001 §2 Abs1 litk;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens kommt es nicht nur auf die unmittelbar vom projektierten Bauwerk ausgehende, sondern auch die vom Bauwerk mittelbar bewirkte Lärmbelastung an (vgl. zu Flutlichtanlagen, die zwar selbst keinen Lärm bewirken, aber eine intensivere Nutzung eines Tennisplatzes ermöglichen, das hg. Erkenntnis vom 19. November 1985, Zl. 84/06/0137, VwSlg. 11944 A/1985; aus jüngerer Zeit das hg. Erkenntnis vom 22. November 2005, Zl. 2003/05/0121, zur niederösterreichischen Bauordnung, betreffend einen projektgegenständlichen Ballfangzaun zu einem nicht projektgegenständlichen Spielplatz, mwN). (Hier: Das geplante Vereinshaus soll eine bessere und intensivere Nutzung des Hundesportplatzes ermöglichen, es kann somit mittelbar zu einer Vermehrung der Lärmimmissionen führen. Vorweg kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Bedachtnahme auch auf diese mittelbaren Lärmbelastungen mit "Auswirkungen" im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k VlbG BauG 2001 auf die Grundstücke der Nachbarn zu rechnen ist. Gegenteiliges hat sich nicht ergeben, zumal die belangte Behörde eine entsprechende nähere Prüfung [unter Einbeziehung der "mittelbaren Lärmbelastung"] abgelehnt hat.)

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1 Besondere Rechtsgebiete Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060139.X02

Im RIS seit

11.05.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at